

Prüfungsordnung für die Prüfung zum Datenschutzauditor

1. Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Datenschutzauditor, zertifiziert durch die Zertifizierungsstelle, bildet den Abschluss der Fortbildung durch die von der Zertifizierungsstelle zugelassenen Ausbildungsorganisationen.

(2) Der Prüfung geht mindestens eine 3-tägige gesonderte Fortbildung voraus. Durch das erfolgreiche Ablegen der Prüfung weisen die Teilnehmer nach, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um als zertifizierter Auditor für die Zertifizierungsstelle für Audits nach dem der Prüfung zugrundeliegenden Datenschutzstandard tätig zu werden. Des Weiteren haben sie das Wissen erworben, die Datenschutzprozesse zum jeweiligen Datenschutzstandard in einem Unternehmen für eine Auditierung vorzubereiten.

(3) Gegenstand der Prüfung ist, neben dem im Lehrgang vermittelten Fachwissen, die Fähigkeit, praktische Fragen im Rahmen von Audits selbstständig zu analysieren, bewerten, zu dokumentieren und überzeugend zu präsentieren.

2. Zulassungsvoraussetzung

Das Ablegen der Prüfung setzt die Teilnahme an einer Fortbildung einer von der Zertifizierungsstelle beauftragten Ausbildungsorganisation zur Vermittlung des der Prüfung zugrunde liegenden Datenschutzstandards voraus. Die Teilnahme darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.

3. Prüfungsinhalte

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die nachstehenden Sachgebiete, die Gegenstand der Fortbildung in optionalen oder obligatorischen Teilen sind:

- (a) Datenschutzrecht nach den Normen des BDSG bzw. nach weiteren, in der Fortbildung behandelten spezialgesetzlichen Regelungen sowie die Auftragsdatenverarbeitung
- (b) IT-Sicherheit und allgemeine rechtliche Fragen aus den Bereichen Audit und Haftung
- (c) Durchführung eines Datenschutzaudits gemäß des ausgewählten Datenschutzstandards
- (d) Der der Fortbildung zugrunde liegende Datenschutzstandard

4. Prüfungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Zertifizierungsstelle vor der Durchführung von Prüfungen für zwei Jahre berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen – sofern möglich – aktive von der Zertifizierungsstelle zertifizierte Datenschutz-Auditoren sein, Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle oder Juristen mit Fachkenntnissen in den Prüfungsinhalten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden zweifach.

(5) Alle Sitzungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich zu dokumentieren.

5. Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Bei der Abschlussprüfung wird die Aufsichtsführung in Abstimmung mit der jeweils beauftragten Ausbildungsorganisation geregelt, um sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmer die Aufgaben selbstständig und nur mit den erlaubten Hilfsmitteln bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, jederzeit ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ort zu entsenden.

- (3) Prüfungsergebnisse sind im Original dem Prüfungsausschuss auf gesichertem Weg zur Nachprüfung und Bewertung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Prüfungsausschuss benennt den Prüfer, der die Prüfungen korrigiert. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (5) Der Prüfer informiert den Prüfungsausschuss über die Ergebnisse.
- (6) Der Prüfungsausschuss prüft die Korrekturen stichprobenartig auf Korrektheit oder bei Eingaben der Prüfungsteilnehmer.
- (7) Der Prüfungsausschuss informiert die Zertifizierungsstelle über die Ergebnisse.
- (8) Die Zertifizierungsstelle informiert die Teilnehmer der Prüfung zeitnah.

6. Prüfer

- (1) Die seitens des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer sind mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten betraut.
- (2) Prüfer sind in der Regel bereits zertifizierte aktive Datenschutzauditoren. Für rechtliche Inhalte können abweichend Juristen berufen werden, die nicht über eine Zertifizierung als Auditor nach diesem Verfahren verfügen.

7. Prüfungsteile, Untergliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt unter Beaufsichtigung in schriftlicher Form. Diese untergliedert sich in die unterschiedlichen Prüfungsteile und Themen gemäß Ziff. 3.
- (2) Prüfungsfragen werden aus den vermittelten Inhalten der Fortbildung gestellt.
- (3) Die Prüfung wird in einem Block durchgeführt. Die einzelnen Prüfungsteile werden in einzelnen zeitlichen Abschnitten abgelegt. Der Prüfungsausschuss legt den Umfang der Fragen, die Gewichtung und den Zeitbedarf pro Prüfungsteil fest.
- (4) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Ausbildungsorganisationen unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen festgelegt.

8. Bewertung der Leistungen

- (1) In jedem Prüfungsteil nach Ziff. 7 kann eine maximale Punktzahl von 100 erreicht werden.
- (2) Die Prüfung zum Datenschutzauditor ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsteile gemäß Ziff. 3 und Ziff. 7 mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erreicht wurde.
- (3) Bei einem Prüfungsergebnis unter 70 Punkte wird die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme als Fortbildung bescheinigt.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird unter Wahrung des Datenschutzes durch die Zertifizierungsstelle bekannt gegeben.

9. Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung durch die aufsichtführende Person ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Gibt ein Prüfungsteilnehmer nicht rechtzeitig mit Ablauf der Prüfungszeit ab, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfer soll die Teilnehmer vor Ablauf der Prüfungszeit auf den bevorstehenden Ablauf der Prüfungszeit hinweisen.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Feststellungen durch die mit der Aufsicht beauftragten Personen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 trifft die Entscheidung die mit der Aufsicht beauftragte Person; gegen ihre Entscheidung kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

10. Nachprüfung

- (1) Kann ein Prüfling in einem begründeten und durch den Prüfling nachgewiesenen Fall (zum Beispiel Krankheit mit entsprechender ärztlicher Bescheinigung, höhere Gewalt mit Bestätigung durch unabhängigen Dritten, etc.) an der Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht teilnehmen, so kann er innerhalb von sechs Monaten eine Nachprüfung nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Die erneute terminliche Koordination und den Prüfungsort behält sich der Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsorganisation, vor.

11. Wiederholung der Prüfung

- (1) Wenn ein Teilnehmer die Prüfung nicht besteht, so kann er die gleiche Prüfung auf Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Findet in diesem Zeitraum keine Prüfung statt, kann die Prüfung zum nächsten stattfindenden Prüftermin abgelegt werden. Die Prüfung ist stets für alle nicht bestandenen Teile abzulegen. Die Prüfungszeit verkürzt sich um den Anteil, den die bestandenen Teile an der Gesamtanzahl an Fragen haben.
- (2) Im Falle der Wiederholung der Prüfung fallen erneut Prüfungsgebühren an.

12. Widerspruchsverfahren

- (1) Jeder Teilnehmer hat das Recht, bei Abweichungen von dieser Prüfungsordnung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch einzulegen, sofern sich diese Abweichung direkt oder indirekt auch auf ihn auswirkt. Zu den möglichen Gründen zählt vor allem die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer hat nach Einlegung des Widerspruchs über einen Zeitraum von vier Wochen das Recht auf Einsicht in seine Ergebnisse. Die Prüfungsarbeiten können auf Antrag am Sitz der Zertifizierungsstelle oder, in Absprache mit dem Prüfling, an einem von der Zertifizierungsstelle zu bestimmenden Ort unter Aufsicht eingesehen werden. Der Teilnehmer muss nach Einsichtnahme innerhalb von sechs Wochen schriftlich eine begründete Beschwerde beim Prüfungsausschuss einreichen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Einsichtsrecht ist davon unberührt.
- (4) Das Widerspruchsverfahren in Ziff. 12 dieser Prüfungsordnung bezieht sich ausschließlich auf die Ausbildung und die anschließende Prüfung.

13. Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- (a) DSZ Datenschutz Zertifizierungsgesellschaft mbH

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Stand: 11.07.2014